

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Betreuenden Grundschulen der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach vom 11.06.2015

Aufgrund der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit §§ 74 Abs. 3 und 68 S. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) in der Fassung vom 30.03.2004 (GVBl. 2004, 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42), § 31 der Schulordnung für öffentliche Grundschulen in Rheinland-Pfalz (GSO) in der Fassung vom 10.10.2008 sowie §§ 1 Abs. 2, 2 Abs.1, 7 Abs.1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach in seiner Sitzung am 11.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

(1)

Die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach bietet als Träger der Grundschulen in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den jeweiligen Grundschulen an.

(2)

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

(3)

Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten. Das Angebot an den verschiedenen Grundschulen kann sich jedoch je nach Bedarf und Versorgungsmöglichkeiten unterscheiden. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung, kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1)

Die Aufnahme und die Abmeldung des Kindes von der Betreuenden Grundschule erfolgt ausschließlich im Schulsekretariat der jeweiligen Schule und wird von dort an die Verbandsgemeindeverwaltung (Schulamt) weitergeleitet. Die Zahl der vom Land im Rahmen des Bewilligungsverfahrens genehmigten Gruppen bildet die Grenze der Aufnahme in den Schulen.

(2)

Aufnahmeberechtigt sind Schülerinnen/Schüler der jeweiligen Grundschule. Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die jeweilige Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:

1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
2. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind bzw. sich beide in Berufsausbildung befinden oder von denen ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist
3. Geschwisterkinder
4. Sonstige Kinder

(3)

Die Abmeldung ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich dem Schulsekretariat mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(4)

Für die Anmeldung wird ein Anmeldeformular durch die Schulen verteilt.

(5)

Die Anmeldung für die Betreuende Grundschule erfolgt für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

§ 3 Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn:

1. durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind,
2. die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind

Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 4 Beitragsbemessung und Beitragszahlung

(1)

Die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes Elternbeiträge. Der Beitrag ist durch die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge zu zahlen.

(2)

Die monatliche Beitragshöhe richtet sich nach dem Umfang des Betreuungsangebotes, ist unabhängig von der vom jeweiligen Kind in Anspruch genommenen Betreuungszeit, und wird wie folgt festgesetzt:

1. für Grundschulen mit unter 8 Betreuungsstunden pro Woche 12,50 Euro/SchülerIn
2. für Grundschulen mit 8 bis 12 Betreuungsstunden pro Woche 15,- Euro/SchülerIn
3. für Grundschulen mit mehr als 12 Betreuungsstunden pro Woche 20,- Euro/SchülerIn
4. für Grundschulen mit Ganztagsangebot, die am unterrichtsfreien Nachmittag der GTS SchülerInnen mitbetreuen pro Monat 3,- Euro/SchülerIn

(3)

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung für jeden Monat in voller Höhe, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat die Betreuung besucht.

(4)

Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien in voller Höhe zu zahlen, da die Kosten für die Betreuende Grundschule jeweils jährlich ermittelt worden sind.

(5)

Eine Anpassung des Monatsbeitrages zu gegebener Zeit wird vorbehalten.

§ 5 Fälligkeit

Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt monatlich. Der Beitrag ist fällig am 15-ten eines Monats. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Ransbach-Baumbach zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen per Bankeinzug.

§ 6 Aufsichtspflicht und Versicherungen

(1)

Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit der Betreuungszeit und endet grundsätzlich mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht. Bei auswärtigen Kindern, die mit dem Schulbus den Nachhauseweg antreten, endet die Aufsichtspflicht mit besteigen des Schulbusses.

(2)

Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.

(3)

Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthalts auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung und für den direkten Heimweg nach der Betreuung. Das Verlassen der Betreuung ohne Begleitung der Betreuungsperson ist nicht erlaubt. Für Schäden die von Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 11.06.2015
Michael Merz, Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach, Rheinstraße 50, 56235 Ransbach-Baumbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ransbach-Baumbach, 11.06.2015

Michael Merz
Bürgermeister